

BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN (BTB)

AUTOMOTIVE SUPPLIER SUMMIT 2024

1. VERANSTALTUNG

Automotive Supplier Summit @ IZB2024

CongressPark Wolfsburg

21. Oktober 2024

2. VERANSTALTER

IPM AG

Institut für Produktionsmanagement

Schiffgraben 42 | 30175 Hannover

GERMANY

Fon: +49 511 47314795 | Fax: +49 511 47314791

E-Mail: asf@ipm.ag | www.ipm.ag

3. AUF- UND ABBAU

Bezugszeiten der Stände:

20. Oktober 2024, 15.00 bis 20.00 Uhr

Abbauzeiten:

22. Oktober 2024, 7.00 bis 9.00 Uhr

Bis zum Ende der Aufbauzeit müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge vom Veranstaltungsgelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch auf dem Veranstaltungsgelände befinden, werden vom Veranstalter auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.

Ausstellungszeiten sind am 21. Oktober 2024 von 8 bis 18 Uhr.

4. ANMELDEFRIST

Anmeldeschluss für die Ausstellung ist der 20. Oktober 2024. Anmeldungen werden nur in Schriftform bzw. über den Onlineshop unter www.automotivesuppliersummit.de berücksichtigt. Die in den Aussteller-/Sponsoring-Paketen enthaltenen Leistungen unterliegen einem zeitlichen Vorlauf. Sollte eine Leistung aufgrund einer verspäteten Anmeldung nicht mehr durchführbar sein, erfolgt kein materieller/finanzieller Ausgleich.

5. MITAUSSTELLER UND ZUSÄTZLICH VERTRETENE UNTERNEHMEN

Zur Zulassung von Mitausstellern siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen Ziffer 2.4.

Für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen wird ein Betrag in Höhe von 1.500 EUR (zzgl. MwSt.) fällig. Nicht gemeldete, aber prominent »eindeutig sichtbar und erkennbare« Unteraussteller sind verpflichtet, diese Summe nach Rechnungslegung innerhalb von 10 Tagen nachzuentrichten. Zusätzlich wird eine Organisationspauschale i. d. H. von 200 EUR (zzgl. MwSt.) berechnet.

6. ZAHLUNGSFRISTEN UND -BEDINGUNGEN

Die Rechnungslegung erfolgt umgehend nach Eingang der Anmeldung. Die Rechnung ist sofort und ohne Abzug fällig. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnungssumme ist Bedingung für den Bezug der Ausstellungsfläche sowie für die Eintragung in den Katalog. Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen können Rechnungen nur auf den Aussteller als Vertragspartner und Leistungsempfänger, nicht aber auf einen von diesem benannten sonstigen Rechnungsempfänger ausgestellt werden.

Gehen die Rechnungsbeträge nicht rechtzeitig auf das in der Rechnung genannte Konto des Veranstalters oder des von ihm Beauftragten ein, so ist dieser berechtigt, ohne vorherige Mahnung bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gem. § 247 BGB zu verlangen.

7. RÜCKTRITT/NICHTTEILNAHME DES TEILNEHMERS / AUSSTELLERS / SPONSORS

Standard-Tickets: Im Falle einer Stornierung durch den Teilnehmer 5 Monate vor der Veranstaltung (bis zum 20. Mai 2024) werden 30% des Kaufpreises zurückerstattet.

Premium-Tickets: Bei Stornierung durch den Teilnehmer 2 Monate vor der Veranstaltung (bis zum 20. August 2024) werden 100% des Kaufpreises zurückerstattet.

All Access Tickets: Bei Stornierung durch den Teilnehmer 2 Wochen vor der Veranstaltung (bis zum 04. Oktober 2024) werden 100 % des Kaufpreises zurückerstattet.

Bei Stornierungen nach den oben genannten Terminen ist keine Rückerstattung möglich. Nimmt der Teilnehmer ohne Stornierung nicht an der Veranstaltung teil, ist die Teilnahmegebühr in voller Höhe zu entrichten.

8. STANDBESETZUNG

Der vom Veranstalter zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen und den Stand rechtzeitig in Betrieb zu nehmen.

Während der Dauer der Veranstaltung, insbesondere innerhalb der vorgeschriebenen Öffnungszeiten, muss der Stand ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

9. STANDGESTALTUNG UND STANDAUSRÜSTUNG

Die Einholung von erforderlichen behördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung von Anmeldepflichten (bei Behörden und bei der GEMA) und ebenso die Übernahme von damit und mit der Befolgung von behördlichen Auflagen verbundenen Kosten obliegt dem Aussteller für den gesamten Stand.

Der Aussteller ist für die Verkehrs-, Betriebs- und Brand-sicherheit der gesamten Standfläche sowie die Einhaltung aller hierzu gültigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich, auch soweit dieser von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen erstellt bzw. betrieben wird. Der Aussteller ist zur Einstellung des Standbetriebs verpflichtet, wenn die von ihm eingesetzten Maschinen, Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

10. TECHNISCHE STÖRUNGEN

Etwaige technische Störungen werden vom Veranstalter nach Möglichkeit sofort behoben. Sie begründen keinen Anspruch gegen die IPM AG.

11. BEANSTANDUNGEN

Beanstandungen von Standvermietungen oder Rechnungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich erfolgen, spätestens bis zum Vortag der Veranstaltung. Eine Mängelrüge ist unverzüglich schriftlich an den Vermieter oder einen seiner Erfüllungsgehilfen zu richten. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Legitimation von am Stand anwesenden Personen zu überprüfen.

12. EINTRITTSKARTEN/ZUGANGSBERECHTIGUNG

Jedem Teilnehmer / Aussteller werden personalisierte Eintrittskarten (Badges) vor Ort zur Verfügung gestellt. Die Eintrittskarten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch erfolgt der ersatzlose Entzug.

13. BEWACHUNG/HALLENAUFSICHT

Eine Bewachung der Stände erfolgt nicht, der Veranstalter übernimmt keine Haftung. Wertgegenstände können auf Wunsch über Nacht in einem separaten, abschließbaren Raum eingelagert werden.

14. ÄNDERUNGEN

Der Veranstalter behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, soweit diese für die technische Abwicklung oder für die Sicherheit erforderlich sind.

STAND: JANUAR 2024